

Absender

Versicherungsnummer

Postbeamtenkrankenkasse
70467 Stuttgart

Mitglied (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze

Zur Befreiung von Eigenbehalten und zur Erstattung ärztlich / zahnärztlich verordneter, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel wird die Festsetzung der persönlichen Belastungsgrenze/n für die Versicherungsleistungen der PBeaKK und / oder der Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beantragt.

Dieser Antrag gilt für das Kalenderjahr.

Ich beantrage eine Belastungsgrenze von 1 %, da eine chronische Erkrankung nach der Chroniker-Richtlinie vorliegt.

Ja

Reichen Sie den „Nachweis einer chronischen Erkrankung“ ein, wenn bisher noch keine Festsetzung über 1 % vorliegt.

Ich beantrage eine Belastungsgrenze von 2 %.

Ja

Ich beziehe Einkommen der folgenden Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe.

Beurlaubte Beamte geben ihre vor der Beurlaubung geltende Gruppe an.

Ich lebe in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird bei der Festsetzung der Belastungsgrenze um 15 % gemindert.

Es liegt eine gemeinsame steuerliche Veranlagung vor.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird um den doppelten Kinderfreibetrag für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gemindert (siehe Seite 2).

Mein Ehe-/ Lebenspartner ist:

Selbst beihilfeberechtigt

Bitte auf Seite 2 Daten angeben und unterschreiben.

Ja

Gesetzlich versichert

Keine weiteren Belege notwendig.

Ja

Privat versichert

Bitte Steuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen.

Ja

Folgende Person bezieht Sozialhilfe.

Vorname

Bzw. die Kosten der Unterbringung in einem Heim werden von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen.

Name

Bitte aktuellen Nachweis beilegen.

Geburtsdatum

Einkommen aus dem Vorkalenderjahr

Im Vorkalenderjahr habe ich bzw. mein nicht gesetzlich versicherter Ehe-/ Lebenspartner folgende Einkommen bezogen.

Bitte Einkommensnachweise in **Kopie** beilegen, es erfolgt keine Rückgabe. Nicht relevante Angaben in den Einkommensnachweisen können geschwärzt sein.

Dienst- / Versorgungsbezüge bzw. tarifliche Einkommen Bezügemitteilung Dezember des Vorkalenderjahres	Mitglied	Ehe-/Lebenspartner
--	----------	--------------------

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenbescheide / Rentenanpassungen für das Vorkalenderjahr	Mitglied	Ehe-/Lebenspartner
---	----------	--------------------

Rente aus einer zusätzlichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgung Rentenbescheide für das Vorkalenderjahr	Mitglied	Ehe-/Lebenspartner
---	----------	--------------------

Sonstige Einkünfte gemäß § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz Steuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen, falls Ehe-/Lebenspartner mitversichert oder privat versichert		Ehe-/Lebenspartner
--	--	--------------------

Im Vorkalenderjahr wurden keine Einkünfte bezogen.		Ehe-/Lebenspartner
---	--	--------------------

Folgende Kinder sind bei mir Familienzuschlag (FZ) berücksichtigungsfähig.	Kind 1 Vorname, Geb.-datum		
Falls der Familienzuschlag unterjährig / zwischenzeitlich weggefallen ist, bitte Datum des Wegfalls angeben.	im FZ berücksichtigt	Mitglied	Ehe-/Lebenspartner
Falls mehr als 2 Kinder betroffen sind, bitte Angaben ergänzen.	Datum Wegfall des FZ		
	Kind 2 Vorname, Geb.-datum		
	im FZ berücksichtigt	Mitglied	Ehe-/Lebenspartner
	Datum Wegfall des FZ		

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied bzw. Bevollmächtigte/r

Antrag auf Festsetzung Belastungsgrenze Beihilfe für mitversicherte selbstbeihilfeberechtigte Angehörige

Ich bin mitversicherte/r Angehörige/r und selbst beihilfeberechtigt. Hiermit wird die Festsetzung der Belastungsgrenze für die von der PBeaKK berechnete Beihilfe beantragt.

Vorname

Name

Ort, Datum

Unterschrift selbst beihilfeberechtigte Person bzw. Bevollmächtigte/r

Allgemeine Hinweise zur Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze beträgt in der Regel 2 Prozent des jährlichen Einkommens des Vorjahres. Wenn eine chronische Erkrankung nach der Chroniker-Richtlinie vorliegt, reduziert sich dieser Grenzwert auf 1 Prozent. Ihre persönliche Belastungsgrenze berechnen wir gerne auf Ihren Antrag - diesen benötigen wir jährlich aufs Neue. Den Antrag erhalten Sie online oder über unsere Kundenberatung.

Für Mitglieder der PBeaKK ist nach der Satzung eine Belastungsgrenze für Versicherungsleistungen vorgesehen. Daneben gibt es für Versicherte der Mitgliedergruppen A und B1, die von der PBeaKK Beihilfe erhalten, eine Belastungsgrenze nach der Bundesbeihilfeverordnung. Grundsätzlich sind die Belastungsgrenzen für Versicherungsleistungen und Beihilfe getrennt zu erreichen. Für Versicherungsleistungen gilt daneben: Wird die Belastungsgrenze nach der Bundesbeihilfeverordnung erreicht, so gilt ab diesem Zeitpunkt auch die Belastungsgrenze der Versicherungsleistungen als erreicht.

1. Einkommen

Für die Berechnung der Belastungsgrenze werden folgende Einkommen berücksichtigt:

- Dienst- und Versorgungsbezüge (Bruttobezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag, Zulagen, Kindergeld usw.) und der Altersteilzeitzuschlag. Sonstige Dienstbezüge (Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen). Für Mitglieder, die keine Dienst- und Versorgungsbezüge erhalten, vergleichbare tarifliche Einkommen.
- Zahlbetrag der Renten des Mitglieds und dessen nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Zahlbetrag der Renten des Mitglieds und dessen nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners; ist keine Einkommensteueranmeldung erfolgt: Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte z. B. Unterhaltszahlungen.

1.1 Einkommensminderungen

- Bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern wird das Einkommen um 15 % gemindert.
- Für jedes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind mindert sich das Einkommen um den sich aus § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Betrag.
- Sind beide Ehegatten / eingetragene Lebenspartner selbst beihilfeberechtigt, so erfolgt der Abzug bei der Person, bei der die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.
- Nach § 32 Absatz 6 **Satz 1**: Einkommensteuergesetz „...wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kind-schaftsverhältnis steht.“

1.2 Einkommen beim Bezug von Sozialhilfe etc.

Für Mitglieder bzw. mitversicherte Angehörige, deren Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung durch einen Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden, ist bei Berechnung der Belastungsgrenze nur die Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Anlage § 28 SGB XII) maßgebend.

1.3 Nicht berücksichtigte Einkommen

- Einkommen von Ehe-/Lebenspartnern, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind oder eine eigene Beihilfeberechtigung haben, werden nicht berücksichtigt
- Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV werden nicht berücksichtigt.
- Einkommen mitversicherter Kinder werden nicht berücksichtigt.

2. Antragsverfahren

- Ein Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze/n kann für das Vorkalenderjahr oder das laufende Jahr gestellt werden.
- Die Festsetzung der Belastungsgrenze/n muss für jedes Kalenderjahr erneut beantragt werden.

3. Für die Mitgliedergruppe A

Für Sie werden in der Regel die geleisteten Zuzahlungen bei der PBeaKK erfasst, damit ist die Vorlage von Zuzahlungsquittungen nicht erforderlich. Bitte senden Sie uns daher diese Quittungsbelege nicht mehr zu. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese bei Ihren Unterlagen aufzubewahren.